

Gewährsmängel und die heutige rechtliche Bedeutung

Der altbekannte Begriff der Gewährsmängel war festgeschrieben in der Kaiserlichen Viehmängelverordnung. Erst seit dem 01.01.2002 finden die so genannten „Gewährsmängel“ als Sachmängel Eingang in das BGB.

Nach über 100 Jahren ist die Kaiserliche Viehmängelverordnung abgelöst worden durch den § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Früher –nach der Kaiserlichen Viehmängelverordnung- war es so, dass der Verkäufer lediglich für 6 Mängel, die so genannten Hauptmängel, sofern diese innerhalb fester Fristen auftraten, haftete. Bei diesen 6 Hauptmängeln handelte es sich um folgende:

1. Dämpfigkeit
2. Dummkoller
3. Kehlkopfpfeifen
4. Koppen
5. Periodische Augenentzündung
6. Rotz

Im Verlaufe der Zeit schwanden einige dieser Gewährsmängel fast völlig von der Bildfläche. Erkrankungen wie Rotz und Dummkoller traten fast gar nicht mehr auf.

Andere Erkrankungen finden sich aber im Vormarsch, ohne dass sie unter die Kaiserliche Viehmängelverordnung zu subsumieren wären. Beispielsweise die weit verbreitete Hufrollenentzündung oder chronische Bronchitis machen den Gebrauch eines Pferdes als Reit- oder Zuchttier häufig zunichte. Diese Krankheitsbilder unterfallen jedoch nicht der Viehmängelverordnung.

Bis zum 01.01.2002 verhielt es sich also so, dass ein Pferd verkauft werden konnte, dessen Nutzung von Beginn an nicht im vollen Umfang möglich war, ohne dass man hierfür zur Rechenschaft gezogen werden konnte. Bis zum Zeitpunkt der „Ablösung“ der Kaiserlichen Viehmängelverordnung konnten nur die vorerwähnten 6 Hauptmängel eine Gewährleistung auslösen.

Dies führte zu einer erheblichen Benachteiligung der Pferdekäufer. War die Gewährfrist abgelaufen oder traten andere Krankheiten auf als die Hauptmängel, so konnte ein Käufer keine Ansprüche an den Verkäufer stellen.

Mit dem neuen Schuldrecht seit Beginn des Jahres 2002 greift der Gesetzgeber nun gezielt hier ein. Nach nunmehr geltendem Recht wird bei einem Pferdekauf das Pferd als „Sache“ betrachtet.

Der neue Begriff beim Pferdekauf heißt nun **Sachmangel** statt **Gewährsmangel**. Dem Käufer wird mit dem neu gefassten § 433 BGB eine Garantieleistung des

Verkäufers für Sachmängel zugesprochen. Der Käufer hat Anspruch auf ein Pferd, welches frei von Sachmängeln ist.

Frei von Sachmängeln ist „der Kaufgegenstand Pferd“, wenn es sich für eine vereinbarte Verwendung eignet, es über eine vereinbarte Beschaffenheit verfügt oder es sich für die übliche Verwendung eignet, die bei Tieren gleicher Art zu erwarten ist.

Zu diesem Thema gibt es eine Vielzahl von wichtigen Entscheidungen:

Beispielsweise:

„Die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd wird nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ eine geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen.“ (BGH, Urteil vom 07. Februar 2007).

Aus dem Anspruch auf ein von Sachmängeln freies Pferd ergibt sich nach §§ 437, 439 BGB ein Recht auf Wandlung, Kaufpreisminderung, Nacherfüllung, Ersatzlieferung und gegebenenfalls Schadensersatz.

Sind dem Käufer die in Rede stehenden Sachmängel beim Kauf bekannt (beispielsweise im schriftlichen Kaufvertrag erwähnt), so verliert der Käufer seine vorgenannten Ansprüche.

Die Sachmängel müssen dem Verkäufer am besten schriftlich mitgeteilt werden.

Auch hier laufen Fristen. Die Garantiedauer beträgt nun 2 Jahre. Man spricht hier von der Verjährungsfrist. Wird ein bekannter Sachmangel mit Vorsatz oder Arglist verschwiegen oder der Käufer entsprechend getäuscht, kann die Verjährungsfrist oft bis zu 10 Jahre verlängert werden.

Entscheidende Bedeutung hat in diesem Zusammenhang jedoch § 476 BGB. Nach § 476 BGB liegt die Beweislast in den ersten 6 Monaten nach dem Kauf beim Verkäufer, dieser muss den Nachweis erbringen, dass das Pferd frei von Sachmängeln ist. Nach dieser Zeit geht die Beweislast auf den Käufer über.

Die Verjährungsfristen können **ausschließlich** beim Pferdeverkauf von privat an privat abgekürzt werden. Bei gewerblichen Pferdeverkäufen ist eine Abkürzung der Verjährungsfristen nicht möglich. Ein Händler ist vom Gesetzgeber her dazu verpflichtet, die Verjährungsfristen im vollen Umfang zu gewähren.

Die Rechte und Ansprüche des Käufers bei Mängeln der Kaufsache Pferd lassen sich in zwei Stufen unterteilen. In der ersten Stufe wird die Nacherfüllung geltend gemacht. In der zweiten Stufe können Rücktritt, Minderung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz geltend gemacht werden.

Bei der so genannten Nacherfüllung hat der Käufer das Wahlrecht zwischen der „Nachbesserung“ und einer „Ersatzlieferung“.

Die sekundären Käuferrechte (zweite Stufe) stehen dem Käufer bei behebbaren Mängeln grundsätzlich erst/nur dann zu, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine

angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (§ 323 Abs. 1 Satz 1, § 281 Abs. 1 Satz 1, § 441 Abs. 1 Satz 1, § 284 BGB).

Dies hat der BGH bereits im Jahre 2005 entschieden:

„Auch beim Kauf oder Tausch eines Reitpferdes kommt ein Anspruch des Käufers auf Schadensersatz statt der Leistung wegen eines behebbaren Mangels des Pferdes grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn der Erwerber dem Veräußerer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat (BGH, Urteil vom 07.12.2005).

Die Schadensersatzforderung eines Käufers setzt das so genannte „vertreten-müssen“ des Verkäufers voraus (§ 281 Abs. 1 Satz 2, § 311 a Abs. 2 Satz 2 BGB).

Dieses „Vertreten-Müssen“ bedeutet nach § 276 BGB:

1. Verschulden
2. Übernahme einer Garantie
3. Übernahme eines Beschaffungsrisikos

Das Feld der „Geltendmachung von Sachmängeln“ ist nach der Schuldrechtsreform ein deutlich weiteres geworden. Es ist nahezu unmöglich, sämtliche Problemkreise in einer kurzen Ausführung darzulegen. Die Überprüfung der einzelnen Ansprüche ist jeweils einem Einzelfall vorbehalten. Seit der Schuldrechtsreform werden den Käufern erheblich mehr Rechte zugesprochen, allerdings die Feststellung, ob ein Anspruch besteht, unterliegt auch einer deutlich strengeren Überprüfung.